

AZ: 40.4 - Thomas Wittje

Drucksache Nr.: 1134/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	30.01.2018	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	31.01.2018	Ö	Vorberatung
Schul-, Kultur- und Sportaus- schuss	01.02.2018	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	13.02.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Erster
Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Satzung für den Kinder- und
Jugendbeirat der Stadt Neumünster
(KJBSatzung)**

A n t r a g :

Der anliegenden Satzung für den Kinder-
und Jugendbeirat der Stadt Neumünster
(KJBSatzung) wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

1. Ausgangssituation

Die Ratsversammlung der Stadt Neumünster hat in ihrer Sitzung am 27.09.2016 verschiedene Maßnahmen beschlossen (0241/2013/An), die gewährleisten sollen, dass die Stadt Neumünster zukünftig Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt und damit die notwendige Demokratieförderung bei Kindern und Jugendlichen weiter verbessert wird.

Eine dieser Maßnahmen soll die Bildung eines Kinder- und Jugendparlamentes auf Grundlage des § 47f Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) sein, welches folgende Aufgaben und Rechte erhalten soll:

- Antrags- und Rederecht in allen städtischen Ausschüssen,
- Anhörung bei allen kinder- und jugendrelevanten Vorhaben,
- Beratung von Anträgen der Jugendverbände, der politischen Jugendorganisationen, der Kindertageseinrichtungen und Jugendhäuser in Neumünster, der Schülervertretungen an den Schulen in Neumünster sowie weiterer, für Kinder und Jugendliche relevanter Initiativen.

Die Erfahrungen anderer Kommunen und Gemeinden aus Schleswig-Holstein haben gezeigt, dass es sich anbietet, eine solche Vertretung von Kindern und Jugendlichen als Beirat im Sinne des § 47d GO anzulegen.

Im Frühjahr 2017 wurden im Hinblick auf die Bildung eines solchen Kinder- und Jugendbeirates zunächst im Rahmen von vier Jugendkonferenzen Ideen interessierter Kinder und Jugendlicher für die Bildung einer solchen Kinder- und Jugendvertretung in Neumünster gesammelt. Im weiteren Verlauf wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Jugendkonferenzen, Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände sowie Schülervertretungen zur Bildung einer AG Kinder- und Jugendbeirat eingeladen. Diese Arbeitsgruppe wird von der für die Kinder- und Jugendbeteiligung in der Stadt zuständigen städtischen Mitarbeiterin begleitet.

Eine zentrale Aufgabe dieser Arbeitsgruppe bestand darin, Entwürfe einer für die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates notwendigen Satzung inklusive einer dazugehörigen Wahlordnung zu erarbeiten. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden die Regelungen zur Wahl in die Satzung selbst integriert und eine gesonderte Wahlordnung nicht erarbeitet. Die von dieser Arbeitsgruppe entwickelten Ideen und Entwürfe wurden zunächst über die Plattform www.opin.me allen interessierten Kindern und Jugendlichen in Neumünster online zugänglich gemacht. Hier bestand die Möglichkeit, Anmerkungen, Veränderungswünsche oder auch zusätzliche Ideen in den Diskussionsprozess innerhalb der AG Kinder- und Jugendbeirat einzubringen.

2. Die Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster (KJB Satzung)

Die wesentlichen Inhalte des nun vorliegenden Entwurfs der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster (KJB-Satzung) lassen sich auszugsweise wie folgt darstellen:

Rechtsstellung

Der Kinder- und Jugendbeirat ist ein Beirat im Sinne des § 47d GO, dessen Mitglieder ehrenamtlich tätig sind. Er ist kein Organ der Stadt Neumünster und ist unabhängig und parteipolitisch, verbandlich und konfessionell neutral.

Der Kinder- und Jugendbeirat ist über alle Kinder und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten und zu Ausschusssitzungen und Ratsversammlungen einzuladen, die diese Angelegenheiten zum Inhalt haben. Er entscheidet selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen.

Ferner kann der Kinder- und Jugendbeirat in Kinder und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse in allen Kinder und Jugendliche betreffenden Angelegenheiten teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

Die zukünftigen Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen aus Neumünster gemäß § 47f GO. Er macht auf die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen aufmerksam und berät die städtischen Organe und Ämter zu grundsätzlichen Themen und Fragen sowie zu konkreten Vorhaben, soweit sie Kinder und Jugendliche bzw. ihr Lebensumfeld betreffen. Dazu stellt er auch eigene Ideen und Lösungen vor.

Ferner begleitet der Kinder- und Jugendbeirat verschiedene selbstgewählte Beteiligungsprozesse (z.B. Neugestaltung eines Spielplatzes) in der Stadt, arbeitet mit anderen Gremien der Kinder- und Jugendbeteiligung, insbesondere der Kreisschüler/innenvertretung, zusammen, führt eigene Veranstaltungen und Projekte zu selbst gewählten Themen und Schwerpunkten durch und äußert sich im Namen der Kinder und Jugendlichen in Neumünster zu gesellschaftspolitischen Themen.

Die Zusammensetzung des Kinder- und Jugendbeirates

Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus mind. 5 und höchstens 15 Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Abweichend hiervon beträgt die erste Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates 18 Monate.

Vorsitz

Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus den eigenen Reihen für die Wahlzeit einen Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem 1. Stellvertreter/in und einer/einem 2. Stellvertreter/in. Der/Die Vorsitzende ist Ansprechpartner/in für die Verwaltung und die Gremien der Stadt Neumünster und vertritt den Kinder- und Jugendbeirat nach außen in allen Angelegenheiten.

Die oder der Vorsitzende leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die geschäftsführende Stelle (siehe hierzu § 7 Abs. 2 der Satzung) an die Verwaltung oder Gremien der Stadt weiter. Sie oder er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Ausschüsse und der Ratsversammlung der Stadt Neumünster, die seine Angelegenheiten betreffen.

Wahl, Wahlrecht

Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle Kinder und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 19. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten in Neumünster gemeldet sind.

Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 19. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten in Neumünster gemeldet sind. Die gewählten Mitglieder können bis zum Ende der Wahlzeit des jeweiligen Beirats über das 19. Lebensjahr hinaus tätig sein. Mit dem Tag der Vollendung des 21. Lebensjahres scheidet das Mitglied aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus.

3. Weiteres Verfahren und Wahltermin

Der durch die AG Kinder- und Jugendbeirat fertiggestellte Entwurf der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster (KJBSatzung) wurde zwischenzeitlich durch den städtischen Fachdienst Recht geprüft und wird nunmehr abschließend der Ratsversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Die Wahl zum 1. Kinder- und Jugendbeirat ist dann, vorbehaltlich der Zustimmung der Ratsversammlung zu dem oben genannten Entwurf der Satzung, für den Zeitraum vom 23. bis zum 27. April 2018 vorgesehen.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Hillgruber
Erster Stadtrat

Anlage:

Anlage 1: Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster (KJBSatzung)